

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher:
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 210.

Mittwoch, 10. September 1902, Abends.

55. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Liefer. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelne Nummern für die Nummer des Ausgabestages bis Sonntags 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rastanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Montag, den 15. Septbr. 1902,
Vorm. 11 Uhr.

Sollen im Auktionsraume allhier folgende Sachen versteigert werden: 1 Bettstelle mit Matratze, 1 Unterbett, 1 Oberbett, 2 Kopfkissen und 6 Stühle (Rußbaum) mit Rohrlehnen.

Riesa, den 10. September 1902.

Der Gerichtsvollzieher beim Königl. Amtsgericht.

Hierdurch werden diejenigen Einwohner von Riesa, für die die Voraussetzungen des nachstehenden § 17 der Reichsbürgerrechtsverordnung vom 24. April 1873 zutreffen, aufgefordert, sich zur Erwerbung des

Bürgerrechts

bis spätestens zum

30. September 1902

im Einwohner-Registrieramt — Rathhaus, Zimmer Nr. 14 — persönlich zu melden.
Riesa, den 10. September 1902.

Der Rath der Stadt Riesa.

Bürgermeister Voeters.

Uge.

§ 17.

Zum Erwerb des Bürgerrechts berechtigt sind alle Gemeindeglieder, welche

1. die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
2. das 25te Lebensjahr erfüllt haben,
3. öffentliche Armenunterstützung weder bezogen, noch im Laufe der letzten 2 Jahre bezogen haben,
4. unbescholten sind,
5. eine direkte Staatssteuer von mindestens einem Thaler entrichten,
6. auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindeabgaben, Armen- und Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthaltes vollständig bezahlt haben,
7. entweder

a) im Gemeindebezirk ansässig sind,

oder

b) daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnort haben,

oder

c) in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnortes stammrechtlich Bürger waren.

Dagegen sind zum Erwerb des Bürgerrechts verpflichtet diejenigen zur Bürgerrechtserwerbung berechtigten Gemeindeglieder, welche

- A. männlichen Geschlechts sind,
- B. seit drei Jahren im Gemeindebezirk ihren wesentlichen Wohnort haben und
- C. mindestens drei Thaler an direkten Staatssteuern jährlich zu entrichten haben.

Die neuangeführte Gebührenordnung und die sonstigen Bestimmungen für die Heimbürginnen der Stadt Riesa werden hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Rath der Stadt Riesa, den 8. September 1902.

Nr. 1649 A.

Bürgermeister Voeters.

Schbe.

Gebühren-Ordnung

und sonstige Bestimmungen

für die Heimbürginnen der Stadt Riesa.

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1850 wird Folgendes bestimmt.

§ 1.

Den Heimbürginnen steht für die ihnen obliegenden notwendigen Verrichtungen, als das Waschen, Ankleiden und Eintragen der Leiche, die Befestigung des Blumen-schmuckes und die Begleitung zum Grabe, sowie der Aufstellung der Leichenbestattungsscheine und der anderen vorgeschriebenen Anzeigeformulare,

eine feste Gebühr zu, welche beträgt:

- a) wenn die Beerdigung nach No. 1 oder 2 unter III der Gebührenordnung für die Kirchgemeinde Riesa vom 1. März 1898 stattfindet
3 M. 50 Pfg. für Erwachsene
2 " " für ein Kind von 1 bis 14 Jahren,
1 " 50 " für ein Kind unter einem Jahre;

b) wenn die Beerdigung nach No. 3 oder 4 dieser Gebühren-Ordnung stattfindet

- 4 M. — Pfg. für Erwachsene,
2 " 50 " für ein Kind von 1 bis 14 Jahren,
2 " " für ein Kind unter einem Jahre;

c) wenn die Beerdigung nach No. 5 oder 6 dieser Gebühren-Ordnung stattfindet

- 6 M. — Pfg. für Erwachsene,
4 " " für Kinder;

d) wenn die Beerdigung nach No. 7 dieser Gebühren-Ordnung stattfindet

- 9 M. — Pfg. für Erwachsene,
5 " " für Kinder.

Sind die Begräbniskosten aus der Armenkasse oder aus anderen öffentlichen Mitteln zu bezahlen, so haben die Heimbürginnen eine Gebühr von 1 M. 50 Pfg. zu bezahlen.

Die festgesetzten Gebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn die in § 1 genannten Verrichtungen nur theilweise vorzunehmen waren, insbesondere, wenn die Befestigung einzelner Handlungen ohne Veranlassung der Heimbürginnen von Dritten stattfand, wenn ihr freiwillig Beihilfe geleistet wird, wenn eine Leiche von auswärts zur Beerdigung eingeführt oder wenn eine Leiche zur Beerdigung nach einem anderen Orte überführt wird.

Die Gebühren sind an die Heimbürginnen unmittelbar zu entrichten. Gebühren, die nicht zur Bezahlung gelangen, werden auf Antrag der Heimbürginnen nach den über Einhebung der Gemeindeanlagen bestehenden Bestimmungen zwangsweise eingeschoben.

Den Heimbürginnen soll bis auf Weiteres, aber gegen jedwetzige entschädigungslose Widerruf gestattet sein, auf Antrag der Betheiligten auch andere, mit dem Leichendienste verbundene Verrichtungen, insbesondere die Beschaffung von Sargausschlag, Ruhestellen u. s. w. auszuführen. Die Vergütung für alle diese Verrichtungen haben die Heimbürginnen im Voraus zu vereinbaren. Wegen der Bezahlung dieser Vergütung findet die Bestimmung in § 3 Absatz 2 keine Anwendung.

Der Empfehlung einzelner Handwerker, z. B. Tischler zur Anfertigung des Sarges, haben sich die Heimbürginnen zu enthalten.

Werben die Heimbürginnen mit der Bestellung des Leichenwagens beauftragt, so haben sie unter Enthaltung jeder Empfehlung den Betheiligten die Preisverzeichnisse der hiesigen Begräbnisgesellschaften vorzulegen und ihnen die Auswahl unter den Gesellschaften zu überlassen.

Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1902 in Kraft.
Riesa, den 4. September 1902.

Der Rath der Stadt Riesa.

Bürgermeister Voeters.

Schbe.

Freitag, den 12. September 1902,

Vorm. 10 Uhr.

Sollen im Gasthause zu Mergendorf (als Versteigerungslocal) 10 große Ephenvorleser öffentlich versteigert werden.
Riesa, am 10. Sept. 1902. Der Verwaltungs-Vollstreckungsbeamte.

Bekanntmachung.

Vom 1. Oktober 1902 ab sollen auf ein weiteres Jahr die für den Rücken- und Kantinenbedarf erforderlichen Waren, als:

- I. Materialwaren,
- II. Bäderwaren,
- III. Butter, Eier, Milch,
- IV. Kaffee, Zucker,
- V. Kartoffeln

verdingungen werden.

Lieferungsbedingungen, sowie der halbjährliche Verbrauch liegen bei der Central-Verkaufsstelle unterzeichneten Bataillons aus. Offerten mit entspr. Aufschrift und Preisangeboten, Proben erwünscht, haben bis 15. 9. 02 bei genannter Stelle eingegangen.
Riesa, 10. September 1902. 2. Pionier-Bataillon Nr. 22.

Deutliches und Sächsisches.

Riesa, 10. September 1902.

Diejenigen, welche zur Erwerbung des Bürgerrechts der Stadt Riesa verpflichtet, wie auch diejenigen, die dazu berechtigt sind, seien auf die bezügliche Bekanntmachung im amtlichen Theile d. Bl. hiermit noch besonders aufmerksam gemacht.

— Infolge starken Regens und Finsternis mußte das Abends 9 Uhr in Rühlberg eintreffende Personen-Dampfschiff am Sonnabend die Fahrt unterwegs einstellen und in Rühlberg anlegen. Die Passagiere, 21 an der Zahl, mußten auf dem Schiffe übernachten und trafen erst am anderen Tage in Rühlberg ein.

— Nach Falb soll es vom 9. d. M. ab sehr trocken sein, am 12. September soll die Temperatur eine ungewöhnliche Höhe erreichen. Einigen Regnen sollen zu dieser Zeit Gewitter bringen, die sich im Süden und Westen einstellen. Daraus können wir wieder normale Temperatur. Ein kühler Tag erster Ordnung soll der 17. September sein. Erwünscht wäre es schon, wenn Falb Wetteransage sich bestätigte.

— Nächsten Sonntag feiert der Turnverein sein 42. Stiftungsfest mit Schauturnen auf dem Turnplatz an der Rastanienstraße von Nachmittags 3 Uhr an, sowie mit Ball im Saale des Gasthofs „Zum Stern“ von Abends 1/2 8 Uhr an.

— Von der Generaldirektion der sächsischen Staatsbahnen sind bei der Maschinenbauanstalt und Waggonfabrik vorm. C. W. F. Busch in Döhlen vier und bei der sächsischen Waggonfabrik in Verdau sechs Personenwagen mit elektrischer Beleuchtung bestellt worden. Der elektrische Beleuchtungsapparat soll vorläufig nur versuchsweise eingeführt werden. Die neuen Wagen sollen im Dezember dieses Jahres zur Einstellung gelangen.

— Vor einigen Tagen brachten Wälder die Meldung, die Andärfung der Infanterie mit dem neuen Gewehr, Modell 98, und dem neuen Seltengewehr, Modell 98/02, werde jetzt mit größerer Schnelligkeit betrieben als bisher. Es würden im Laufe des Jahres sämtliche deutsche Armeekorps

die neuen Waffen erhalten, nachdem das Gardekorps und die Marine-Infanterie, sowie das sächsische Expeditionskorps bereits schon vor mehr als zwei Jahren versehen worden seien. In dieser Richtung wird der „Kriegs-Abendblatt“ ersichtlich offiziell aus München geschrieben: Richtig ist, daß die Andärfung der Infanterie mit dem neuen Gewehr betrieben wird, falsch ist dagegen, daß dies mit besonderem Hochdruck geschieht, und falsch ist weiter, daß sämtliche Armeekorps im Laufe dieses Jahres die neue Waffe erhalten, da sich dies beim besten Willen nicht bewerkstelligen ließe und zu einer besonderen Eile auch gar kein Grund vorhanden ist. Das dagegen das Gardekorps, die Marine-Infanterie und das sächsische Expeditionskorps schon früher mit der neuen Waffe versehen wurden, ist allgemein bekannt. Das neue Gewehr wird nach und nach in der deutschen Armee eingeführt.

— Die Wandverriegelung ist nun auch bei den Bögen eingetreten, heißt aber sie den Flug in Riesa, wahren Schwankungen in Wäldern wie das Militär, um sich für ihren alljährlichen Kriegszug vorzubereiten, der ein Rüstung ist von